



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 29. Februar 2012 (02.03)  
(OR. en)**

**6749/12**

**DENLEG 20  
AGRI 99**

**I/A-PUNKT-VERMERK**

---

des	Generalsekretariats
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	5984/12 DENLEG 9 AGRI 68 + ADD 1
Betr.:	VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION vom XXX zur Festlegung einer Liste zulässiger anderer gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel als Angaben über die Reduzierung eines Krankheitsrisikos sowie die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern – <i>Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen</i>

---

1. Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel<sup>1</sup> sieht vor, dass die Kommission nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle eine Gemeinschaftsliste zulässiger Angaben sowie alle für die Verwendung dieser Angaben notwendigen Bedingungen verabschiedet.
2. Das Regelungsverfahren mit Kontrolle beruht auf Artikel 5a des Ratsbeschlusses 1999/468/EG vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> ABl. L 404 vom 30.12.2006, S. 9.

<sup>2</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

3. Nach Artikel 12 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren<sup>3</sup>, behält Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG bei bestehenden Basisrechtsakten, in denen darauf verwiesen wird, weiterhin seine Wirkung.
4. Vor Annahme der eingangs genannten Maßnahmen hat die Kommission am 5. Dezember 2011 im Einklang mit Artikel 5a Absatz 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates den Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit gehört, der den Entwurf der im Betreff genannten Verordnung mit qualifizierter Mehrheit gebilligt hat.
5. Daraufhin hat die Kommission dem Rat den vorgenannten Verordnungsentwurf im Einklang mit Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates am 27. Januar 2012 vorgelegt.
6. Nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle kann der Rat den Erlass des Entwurfs der Kommissionsverordnung durch die Kommission mit qualifizierter Mehrheit ablehnen, wobei diese Ablehnung darin begründet sein muss, dass der von der Kommission vorgelegte Entwurf von Maßnahmen
  - über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht oder
  - mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar ist oder
  - gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder Verhältnismäßigkeit verstößt.
7. Die Delegationen wurden am 6. Februar 2012 ersucht, bis zum 20. Februar 2012 anzugeben, ob sie den Verordnungsentwurf ablehnen.

Die belgische Delegation hat erklärt, dass sie sich der Stimme enthalten will. Die dänische Delegation hat erklärt, dass sie den Erlass der Verordnung aus folgenden Gründen ablehnen will:

Die Liste der gesundheitsbezogenen Angaben sei mit dem Ziel bzw. dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar.

---

<sup>3</sup> ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

Dänemark ist der Ansicht, dass viele gesundheitsbezogene Angaben auf der vorgeschlagenen Liste nicht dem Ziel und den allgemeinen Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 entsprechen. Bei mehreren Angaben auf der Liste werde der Grundsatz missachtet, dass die Angaben für den Verbraucher verständlich sein müssen (vgl. Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung), was zu Missverständnissen und zur Irreführung des Verbrauchers führen könne. Ferner enthalte die Liste eine Reihe von Angaben, die potenziell sicherheitsbedenklich seien.

Es hat sich jedoch keine qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten dafür ausgesprochen, den Erlass der Verordnung abzulehnen.

8. **Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, dem Rat zu empfehlen, er möge unter Teil A seiner Tagesordnung bestätigen, dass er den betreffenden Verordnungsentwurf nicht ablehnt. Sofern das Europäische Parlament sich nicht innerhalb von drei Monaten nach seiner Befassung gegen die Verordnung ausspricht, kann die Kommission diese nach dem Verfahren gemäß Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe d des Beschlusses 1999/468/EG des Rates erlassen.**

---